

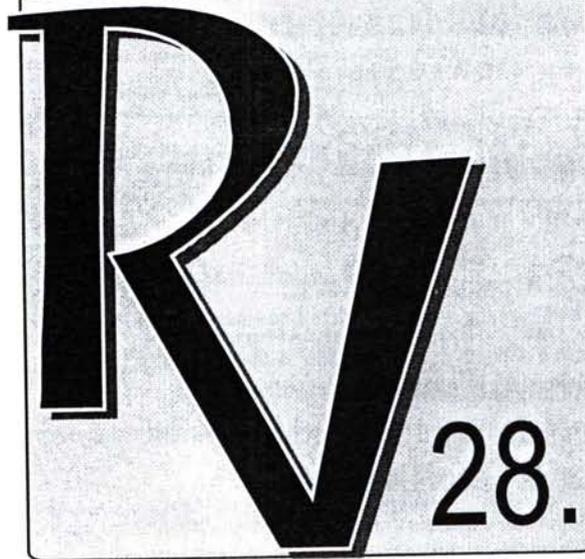


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur
Gegenwart
von

MARKUS STEPPAN

Budapest
2004



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur
Gegenwart
von

MARKUS STEPPAN

Budapest
2004

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Markus Steppan 2004

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart¹

Markus Steppan

Karl-Franzens-Universität

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Das Rechtswissenschaftliche Studium von 1945 bis 1981
3. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften von 1981 bis 1998
4. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ab 1998
5. Ausblick

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Studium der Rechtswissenschaften hat seit dem Ende des 2. Weltkrieges einen erheblichen Wandel durchgemacht. Mit Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juli 1945, über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens, wurde der Rechtszustand vom 13. März 1938 wiederhergestellt. Das bedeutete, dass die studienrechtlichen Normen der Monarchie bzw. der ersten Republik wieder auflebten.² Unter diesen Normen erlangte vor allem das Hochschulermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1935 besondere Bedeutung. Dieses Gesetz räumte Verwaltungsbehörden das Recht ein, Verordnungen im Gesetzesrang zu erlassen. Mit dem Vollwirksamwerden des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (19. 12. 1945) wurde diese umfassende Verordnungsermächtigung außer Kraft gesetzt und gleichzeitig damit alle Bestimmungen aufgehoben, die im Widerspruch zum verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) standen. Somit wurde die Erlassung von gesetzesändernden – bzw. ergänzenden Verordnungen durch Verwaltungsbehörden untersagt.³

¹ Schriftliche Kurzfassung eines Vortrages, welcher anlässlich der Internationalen Konferenz „Jura und Juristen an der Schwelle des 21. Jahrhunderts“ zur 80-Jahrfeier der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs am 16. Oktober 2003 gehalten wurde.

² Felix Ermacora, Österreichisches Hochschulrecht, I. Band, 2. Lieferung, 2. Auflage, Wien 1974, 18.

³ Winfried Ginzinger, Abriß der historischen Entwicklung des Studienrechts, in: Materialien zur Studienreform, Entwicklung des Studienrechts, Band I, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1993, 15 ff.

Einen weiteren Meilenstein in der Ausgestaltung des Studienrechts an den Universitäten stellte das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) aus dem Jahre 1966 dar.⁴ Die einzelnen Studienordnungen waren Durchführungsverordnungen zum AHStG und zu den jeweiligen „Besonderen Studiengesetzen“ und wurden vom Ministerium erlassen. Die Studienpläne, als unterste Normstufe im Studienrecht wurden von den jeweils zuständigen Studienkommissionen erlassen, wobei diese aber sowohl das AHStG, als auch die jeweilige Studienordnung zu berücksichtigen hatten. Am 1. Oktober 1978 trat das Rechtswissenschaftliche Studiengesetz in Kraft.⁵ Die dieses Gesetz ausführende Rechtswissenschaftliche Studienordnung wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jedoch erst am 3. März 1979 erlassen. In der Folge verzögerte sich auch die Erlassung der darauf basierenden rechtswissenschaftlichen Studienpläne an den einzelnen Universitäten. Daher konnte das neue rechtswissenschaftliche Studium erst mit Wintersemester 1980/81 aufgenommen werden.⁶ Das derzeit in Geltung befindliche Universitäts-Studiengesetz (UniStG) trat am 1. August 1997 in Kraft und löste das AHStG ab.⁷ Gemäß UniStG hatten die bisher in Geltung befindlichen „Besonderen Studiengesetze“ und Studienverordnungen und die darauf basierenden Studienpläne außer Kraft zu treten⁸ und die Studienkommissionen gleichzeitig bis spätestens 1. Oktober 2002 auf Basis des neuen Gesetzes entsprechende Studienpläne zu erstellen.⁹ Die Studienkommission der juristischen Fakultät der Universität Graz hat diese gesetzliche Vorgabe bereits im August 1998 erfüllt.

2. Das Rechtswissenschaftliche Studiums von 1945 bis 1981

Die „Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung“ vom 3. September 1945 regelte das Studium der Rechtswissenschaften in Österreich, somit auch an der Universität Graz, bis zum Jahre 1981.¹⁰

⁴ Allgemeines Hochschulstudienrecht, Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 177; Zum Werdegang der Studienreform: Eva Götz, Chronologie der Studienreform 1962 – 1966, in: Entwicklung des Studienrechts, Band I, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1993, 38 ff.

⁵ Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140.

⁶ Peter G. Mayer, Die österreichische Juristenausbildung, 2. Auflage, Wien 1998, 17 ff.

⁷ Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I 1997/48.

⁸ Anlage 3 Z 7 (Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978) und Z 74 (Rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979) zum UniStG.

⁹ § 77 Abs. 1 UniStG; vgl. zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung: Klaus Pretterhofer, Vergleich der neuen rechtswissenschaftlichen Studienpläne nach dem UniStG, Rechtsw. Diplomarbeit, Graz 2000, 33 ff.; vgl. zu den Reformansätzen der Deregulierung der Studienpläne: Walter Berka, Reform des Studienplanrechts, Ein Zwischenbericht, in: Materialien zur Studienreform, Band II, Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe Deregulierung des Studienrechts, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1993, 24 ff.; Mayer, Die österreichische Juristenausbildung, 19.

¹⁰ Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung; vgl. dazu auch die Erläuterungen in: Ermacora, Österreichisches Hochschulrecht 767. §

Das Studium der Rechte gliederte sich in drei Studienabschnitte, einen rechtshistorischen (2 Semester), einen juristischen und einen staatswissenschaftlichen (jeweils 3 Semester). Die Regelstudiendauer beträgt somit 10 Semester. Jeder dieser drei Studienabschnitte wird durch die erfolgreiche Ablegung einer Staatsprüfung abgeschlossen. Diese rechtswissenschaftliche Studienvorschrift galt in unveränderter Form bis zum Jahre 1972. Die Änderung, welche mit 1. Oktober 1972 in Kraft trat, beschränkte sich vorwiegend auf den Modus der Prüfungsablegung.¹¹

Betrachtet man die juristische Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung aus heutiger Sicht, so lassen sich sowohl positive, als auch negative Aspekte aufzeigen. Grundsätzlich positiv war, dass die Studierenden bei den Prüfungen nicht so sehr Detailwissen, sondern fächerübergreifend geprüft wurden, wodurch die großen Zusammenhänge des Rechts besser sichtbar wurden. Aus Sicht der Studierenden wurde die große Stofffülle, welche bei den einzelnen Staatsprüfungen anfiel, als sehr belastend empfunden. Neben diesen „abwicklungstechnischen“ Problemen zeigte sich auch, dass vor allem der Dynamisierung des Rechts Rechnung getragen werden musste. So enthielt die juristische Staatsprüfungsordnung noch kein eigenes Fach Arbeitsrecht oder auch Wirtschaftsrecht.

Bereits im Jahre 1973 wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Entwurf für eine Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums an die juristischen Fakultäten mit der Bitte um Stellungnahme ausgesandt.¹² Das Ergebnis dieser Begutachtung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Trennung des Diplom- und Doktoratsstudiums, die Einteilung des Diplomstudiums in zwei Studienabschnitte, die Einführung einer obligatorischen Diplomarbeit, der Grundsatz der Einheitlichkeit der juristischen Ausbildung und die Anerkennung des Diplomstudiums als wissenschaftliche Berufsausbildung für alle Berufe der Rechtspraxis – gerade der letzte Punkt sollte bei der tatsächlichen Umsetzung in der Praxis Schwierigkeiten mit sich bringen.

29, Abs. 1 Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung – Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Studienjahres 1945/46 in Kraft; § 30 Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung – Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 378/35, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 105/36, und die Verordnung, betreffend Übergangsvorschriften zur juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 435/35, außer Kraft; vgl. zu den „unbestimmten bzw. unklaren Derogationsbestimmungen“ in dieser Verordnung: Ermacora, Österreichisches Hochschulrecht 785 f.

¹¹ Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281 über die Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, § 2.

¹² Entwurf eines Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften 1973 – Stellungnahme des Professorenkollegiums der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 30. Oktober 1973; vgl. zur Reformdiskussion: Hermann Balzl, Zur Situation der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung, in: Reformen des Rechts, FS zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 17 ff.

3. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften von 1981 bis 1998

Die Vorarbeiten mündeten schlussendlich im Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, welcher ab dem Wintersemester 1981/82 in Kraft trat.¹³ Dieser Studienplan basierte auf dem Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes 1978¹⁴ und der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung aus dem Jahre 1979.¹⁵

Das Diplomstudium wurde, wie auch bereits im Entwurf vorgesehen, in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt, der 2 Semester umfasste, sollte der Einführung in die Rechtswissenschaften dienen und somit Grundlagen vermitteln. Der zweite Studienabschnitt im Ausmaß von 6 Semestern sah eine Kombination aus Pflicht- und Wahlfächern vor. Neben den Pflichtfächern hatte der Studierende ein Kolloquium aus Betriebswirtschaftslehre abzulegen und hatte aus drei Wahlfachgruppen jeweils ein Fach auszuwählen und positiv zu absolvieren. Dieser Studienplan blieb bis zum Wintersemester 1989/90 unverändert in Kraft. Die Novelle aus dem Jahre 1989¹⁶ sah einige, wenn auch nicht tiefgreifende Änderungen vor.

Bewertet man rückblickend den Studienplan aus dem Jahre 1981 mit der 1989 erfolgten Novellierung, so ist eine Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse des Berufslebens festzustellen. So wurden etwa wichtige Fächer wie Arbeits- und Wirtschaftsrecht verankert und dem Studierenden die Wahlmöglichkeit gegeben aus den Wahl- und Freifächern den individuellen Neigungen entsprechend eine „Spezialisierung“ zu erlangen. Ein weiterer wesentlicher Schritt war, dass durch die schriftlichen Prüfungen im Bereich der „Kernfächer“ und auch durch die verpflichtende Verfassung einer Diplomarbeit die schriftliche Ausdrucksfähigkeit der zukünftigen Juristen geschult wurde. Leider war damit auch, zumindest teilweise, ein unerwünschter Nebeneffekt, die Verlängerung des Studiums verbunden. Gerade dieser letzte Punkt stellte auch den Ansatz für die nächste Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums dar. Zuletzt soll nicht verschwiegen werden, dass auch von Seiten der juristischen Berufsverbände (Richtervereinigung, Rechtsanwalts-, und Notarskammer) den nach diesem Studienplan ausgebildeten Juristen zu Anfang einiges Misstrauen entgegengebracht wurde. Dies hing vor allem damit zusammen, dass das

¹³ Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, beschlossen von der Studienkommission für die Studienrichtung Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz am 8.5. bzw. am 2. und 9.7.1981, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigt mit Erlaß vom 14.7.1981. GZ. 69 482/11-ST. T 811.

¹⁴ Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. 1978/140.

¹⁵ Rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. 1979/148.

¹⁶ Studienplan für das Diplomstudium und das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften. Gemäß den Beschlüssen der Studienkommission für die Studienrichtung Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz vom 8.5. bzw. 2. und 9.7.1981 und vom 7.4.1989 und gemäß § 17 AHSIG., verlaubar im Mitteilungsblatt Nr. 1a 1989/90. Dieser Studienplan ersetzt ab dem Wintersemester 1989/90 den im Mitteilungsblatt vom 1.9.1989 publizierten Studienplan.

Studium nunmehr im Regelfall mit dem Titel „Magister iuris“ und nicht „Doktor iuris“ abgeschlossen wurde. Das erwiesenermaßen hohe Ausbildungsniveau sorgte aber rasch dafür, dass dieses Bedenken zerstreut werden konnten.

4. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ab 1998

Den meines Erachtens revolutionärsten Schritt setzte die rechtswissenschaftliche Fakultät aber im Jahre 1998 mit einem grundlegend umgestalteten Studienplan.¹⁷ Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gliedert sich nunmehr in drei Studienabschnitte und dauert insgesamt 8 Semester.¹⁸ Die Lehrveranstaltungen sind zum überwiegenden Teil in Kursform, der Rest in klassischen Vorlesungen bzw. Übungen und Seminaren anzubieten. Kurse sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht und sind dadurch gekennzeichnet, dass einerseits während des Semesters eine ständige Leistungskontrolle erfolgt und andererseits die Studierenden selbständig unter Anleitung Teile des Kursstoffes zu erarbeiten haben. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich mit 50 Personen begrenzt.¹⁹

Der erste Studienabschnitt (2 Semester) umfasst eine Studieneingangsphase mit den Fächern Einführung in das Recht, Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Recht und des Strafrechts und die Fächer: Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (Lehrveranstaltungen in englischer und französischer Sprache), Rechtsethik und Rechtspolitik, Rechtsinformatik, Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme und Österreichische und Europäische Rechtentwicklungen.²⁰

Im zweiten Studienabschnitt (4 Semester) werden die Fächer Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht, Zivilgerichtliches Verfahren, Strafrecht und Strafprozessrecht, Europarecht, Handelsrecht, Völkerrecht, Finanzrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre und ein Kombinationsfach angeboten. In den Fächern Europarecht und Völkerrecht sind zumindest zwei Wochenstunden in englischer oder französischer Sprache anzubieten. Eine Besonderheit stellt das hier an letzter Stelle erwähnte Kombinationsfach dar. In diesem Fach sind

¹⁷ Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz vom 5.8.1998; Zur Entstehungsgeschichte: Bernd-Christian Funk – Bernd Schilcher (Hrsg), Studienreform und die Zukunft der Juristenausbildung, in: Rechtspolitik aktuell, Band 1, Wien – New York 1998; Bernd-Christian Funk, Der Grazer Studienplan, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP), Heft 4a, Wien 1998/99, 11 ff.

¹⁸ § 1 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

¹⁹ § 2 (Unterrichtsgrundsätze) Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998; vgl. dazu: Reinhard Rack – Iris Eisenberger – Elisabeth Hödl, Das Kurssystem – Zwischenbilanz einer didaktischen Neuerung, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP), Heft 4a, Wien 1998/99, 17 ff.

²⁰ § 5 und 6 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

Lehrveranstaltungen abzuhalten, deren Inhalt aus zumindest zwei verschiedenen Fächern entnommen wird (z.B. Strafrecht und Rechtsgeschichte). Zweck dieses Kombinationsfaches ist die Vermittlung von fächerübergreifenden Kenntnissen.²¹

Der dritte Studienabschnitt (2 Semester) setzt sich aus sechs Fächergruppen, jeweils im Ausmaß von 10 Semesterwochenstunden, zusammen.²² Die erste Fächergruppe trägt den Namen „Internationale Beziehungen“ und besteht aus Völkerrecht, Kollisionsrecht und Einheitsrecht sowie Europarecht, Rechtsvergleichung und Internationale Politik. Die zweite Fächergruppe „Justiz“ enthält Privatrecht und Verfahren, Strafrecht und Verfahren und das Fach Politische Systeme. Die dritte Fächergruppe „Öffentliche Verwaltung“, beinhaltet Öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Wirtschaftsrecht der öffentlichen Verwaltung und Politische Systeme, die vierte Fächergruppe mit der Bezeichnung „Politik und Gesellschaft“ setzt sich aus den Fächern Politikwissenschaft, Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre, Rechtswissenschaft, Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre, Rechtswissenschaft und Rechtspolitik im Privatrecht und Soziologie zusammen. Die fünfte Wahlfachgruppe enthält Wirtschaftsrecht, Finanzrecht und Betriebswirtschaftslehre. Die sechste Fächergruppe wird als „Freie Kombination“ bezeichnet. Hier hat der Studierende die Möglichkeit aus den nicht gewählten Fächergruppen oder aus einer Anzahl von Wahlfächern (z.B. Medizinrecht, Finanzwissenschaft, Nichtstreitige Verfahren und Mediation usw.) sich eine individuelle Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen. Einzige Auflage ist hier, dass auch diese selbst gewählte Fächergruppe insgesamt 10 Semesterwochenstunden umfassen muss.²³

Neben den soeben genannten Pflicht und Wahlfächern hat der Studierende zusätzlich dreizehn Semesterwochenstunden in Form von „freien Wahlfächern“ nachzuweisen, wobei die Fächerauswahl vollständig dem Studierenden überlassen ist. Es können in diesem Bereich alle Lehrveranstaltungen eingebracht werden, die an in- oder ausländischen, anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen angeboten und mit einer Prüfung abgeschlossen werden.²⁴

Das sozusagen Verbindende zum vorhergehenden Studienplan besteht darin, dass auch hier eine Diplomarbeit in Form einer Hausarbeit verfasst werden muss.²⁵ Neu ist auch, bedingt durch die grundsätzlich verpflichtende Anwesenheit der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen, dass der Studiendekan einzelne Studierende auf Antrag von der verpflichtenden Anwesenheit entbinden kann. So werden etwa Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, Studienaufenthalte im Ausland und sozusagen als

Auffangklausel schwerwiegende persönliche Gründe als Voraussetzung für eine Entbindung von der Anwesenheitspflicht genannt.²⁶

Die Grundidee des neuen Studienplanes sieht folgende Eckpunkte vor.²⁷ Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften soll auch in dieser neuen Form eine „universaljuristische“ Ausbildung sein, welche die Grundlage für eine weitere Spezialisierung bildet. Gleichzeitig soll aber die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung bestehen (3. Abschnitt). Einen weiteren Punkt stellt die forschungsgeleitete Lehre dar. Diese Festlegung wurde als besonders wichtig empfunden, vor allem um deutlich zu machen, dass an der juristischen Fakultät nicht nur juristisches Wissen vermittelt, sondern auch wissenschaftliche Forschung betrieben wird. Dieses Bekenntnis zur forschungsgeleiteten Lehre dient dazu, eine möglichst scharfe Abgrenzung zu den Fachhochschulen und auf internationaler Ebene zu den reinen „law schools“ vorzunehmen, deren Aufgabe primär die Vermittlung von juristischem Fachwissen ist. Auch die Abkehr vom System der Trennung von Lehre und Prüfungen stellte ein Novum dar. So wurde ein neuer didaktischer Weg beschritten, indem Lehre und Lernen dahingehend verbunden wurden, als der frontale Unterricht weitgehend durch aktives und kooperatives Lernen, in Form des Kurssystems, abgelöst wurde.

Hier setzt leider auch die vielfach berechtigte Kritik am neuen rechtswissenschaftlichen Studienplan an. Nachdem das österreichische Hochschulrecht keine speziellen Zulassungsvoraussetzungen, wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland den „numerus clausus“ oder in angloamerikanischen Ländern relativ hohe Studiengebühren kennt, sind wir an der juristischen Fakultät in Graz mit folgenden Problemen konfrontiert: Zum einen ist es nur schwer vorhersehbar, wie viele Maturanten sich pro Jahr für das Studium der Rechtswissenschaften in Graz entscheiden werden. Zum anderen haben die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen dazu geführt, dass die Studierendenzahl in den einzelnen Kursen weit über der ursprünglich gewünschten Anzahl von 30 Hörern liegt. Zu begegnen wäre dieser Entwicklung nur damit, dass eine ausreichende Anzahl von Parallelkursen gehalten werden, dies ist aber auf Grund der derzeitigen finanziellen Misere im Wissenschaftsbereich generell und im Bereich der Universitäten im Besonderen unmöglich. Der einzige Ausweg aus dieser Situation ist, die Kursplätze pro Kurs aufzustocken, um allen Studierenden den Besuch der geforderten Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, wodurch aber gleichzeitig der Kurscharakter der einzelnen Lehrveranstaltungen stark verwässert wird.

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die „Verschulung“ des rechtswissenschaftlichen Studiums dar. Ich persönlich kann mich dieser Kritik aus zwei Gründen nicht anschließen. Zum einen trägt meines Erachtens ein

²¹ § 8 und 9 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

²² § 10 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

²³ § 10 Abs. 4 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

²⁴ § 4 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

²⁵ § 13 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

²⁶ § 11 Abs. 8 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

²⁷ Anhang 2 – Erläuterungen, Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 1998.

straffes „Ablaufprogramm“ zu den geforderten kürzeren Studienzeiten bei und andererseits hat sich dieses System auch im benachbarten Ausland, wie etwa in Frankreich, Italien, Spanien und auch in Ungarn durchaus bewährt.

Die Novellierung des rechtswissenschaftlichen Studienplanes im Jahre 2001 wurde aus zwei Gründen notwendig. Zum einen war es durch die Einführung des European Credit Transfer Systems (ECTS) erforderlich, jedem Studienabschnitt entsprechende Credits, Punkte, zuzuordnen. Dadurch sollte einerseits Vergleichbarkeit des Lern- und Prüfungsaufwandes und andererseits Kompatibilität mit anderen Studiensystemen geschaffen werden. Zum anderen wurde auf Grund von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre ersichtlich, dass im ersten Studienabschnitt eine geringfügige Umschichtung der Stundenanzahl vorgenommen werden sollte (Stundenkürzung des Faches Einführung in das Recht zu Gunsten des Faches Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, Strafrecht und öffentlichen Rechts). Zwischen dem zweiten und dritten Studienabschnitt kam es ebenfalls zu geringfügigen Stundenverschiebungen (z. B. Bürgerliches Recht und Verwaltungsrecht). Die weitreichendste Änderung dieser Novelle bezieht sich aber auf die geänderten Prüfungsmodalitäten. So wurde in den „Kernfächern“ des zweiten Studienabschnitts (Bürgerliches Recht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht und Strafrecht) wieder die schriftliche Fachprüfung kombiniert mit dem verpflichtenden Besuch von Kursen, in den Fächern Zivilgerichtliches Verfahren, Europarecht, Handelsrecht und Arbeitsrecht die mündliche Fachprüfung eingeführt. Die Fächer Völkerrecht und Finanzrecht sollten ebenfalls als schriftliche Fachprüfungen abgelegt werden. Durch diese Maßnahmen versuchte man die große Anzahl von Parallelkursen, die mittlerweile weder finanziell noch personell bedeckbar waren, durch eine kostengünstigere Variante, die mündliche bzw. schriftliche Fachprüfung zu ersetzen – auch das hatten wir bereits.

Die Novelle aus dem Jahre 2002 brachte neben geringfügigen Änderungen im Bereich der Prüfungsmodalitäten unter dem Schlagwort „e-learning“ die Verankerung der Einsatzmöglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien bei Vorlesungen und Übungen. Allerdings mit der Einschränkung, dass diese nur zusätzlich zum bestehenden Lehrangebot bereitgestellt werden dürfen.²⁸

5. Ausblick

War einer der größten Kritikpunkte der rechtswissenschaftlichen Studienordnung nach 1945, dass kommissionelle Prüfungen abgehalten wurden, feierte man aus studentischer Sicht die Einführung von Teildiplomprüfungen als Befreiung, so werden heute in der Studienkommission zunehmend wieder

Stimmen laut, die eine Rückkehr zu diesem Prüfungssystem begrüßen würden. Grund dafür ist, dass nunmehr den Studierenden der Lehrstoff „häppchenweise“ dargeboten und somit auch geprüft wird. Dadurch gehen leider sehr oft die größeren Zusammenhänge verloren. So kann es mitunter vorkommen, dass einzelne Prüfungskandidaten sich hervorragendes Detailwissen angeeignet haben, aber die großen Zusammenhänge nicht verstehen.

Der letzte große Schritt der Studienreform, die Einführung des Kurssystems, hat sich vom Grunde her großartig bewährt, kämpft aber sowohl mit den großen Hörerzahlen, als auch mit finanziellen und damit verbunden personellen Schwierigkeiten. Dass auch diese Studienreform noch nicht der letzte Schritt ist und sein kann belegen die Diskussionen in der Studienkommission. So wird derzeit die Einführung eines verkürzten rechtswissenschaftlichen Bakkalaureatsstudiums (Stichwort Bologna) diskutiert, wobei allerdings bis jetzt noch nicht erhoben werden konnte ob von Seiten des Arbeitsmarktes auch tatsächlich ein Bedarf besteht und welche Berufsaussichten Absolventen hätten. Einen weiteren aktuellen Diskussionspunkt stellt die Internationalisierung der Juristenausbildung dar. Die Studienkommission diskutiert derzeit ein EU-Programm, welches vorsieht mit zwei ausländischen Universitäten, vorwiegend aus nicht EU Staaten, gemeinsam ein Master Programm zu installieren. Ziel ist, dass der Studierende an allen beteiligten Universitäten Teile seines rechtswissenschaftlichen Studiums absolviert und der jeweilige Abschluss auch von den Partneruniversitäten anerkannt wird. Dadurch soll vor allem die studentische Mobilität und der Gedankenaustausch zwischen unterschiedlichen Kultur- und Rechtssystemen gefördert und nicht zuletzt auch die Berufschancen am Arbeitsmarkt verbessert werden.

Zu all diesen Entwicklungen kann und will die Rechtsgeschichte viel beitragen. Man kann nur mutig und erfolgreich in die Zukunft schreiten, wenn man seine Vergangenheit kennt. Diese analysiert, aus den gemachten Erfahrungen und Fehlern die richtigen Schlüsse zieht und daraus lernt. Erst mit diesen, in der Vergangenheit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist man dazu in der Lage neue Situationen zu meistern, Probleme zu lösen und unnötige Fehler zu vermeiden. All diese Fertigkeiten vermittelt die Rechtsgeschichte. Es liegt an Ihnen meine Damen und Herren, dieses Potenzial zu nützen.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Univ. Prof. Mag. Dr. Markus Steppan an der Konferenz „Seit 80 Jahren in Pécs“ am 17. Oktober 2003 gehalten hat.

²⁸ § 3a Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 2002.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004.
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004.
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004.
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004.

In Vorbereitung:

- Barna Mezey:** Einführung in die ungarischen Aufklärung
Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung
Angela Augustin: Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts
Harald Maihold: Strafen am Leichnam
Attila Barna: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn